



## 1. Änderungssatzung zur Kostenerstattungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne beschließt in ihrer Sitzung vom 15.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Kostenerstattungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

### Artikel 1: Sachliche Änderungen

#### 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der AZV erhebt Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Erneuerung (Ersatzneubau), Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse. Hinsichtlich der Definition des Begriffs „Grundstücksanschluss“ wird an dieser Stelle auf die Abwasserbeseitigungssatzung verwiesen.

#### 2. § 2 b wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup>Der Einheitssatz für die Herstellung und/oder den Ersatzneubau (Erneuerung) des Grundstücksanschlusses bei Anschluss des Grundstückes an eine der im Verbandsgebiet des AZV Unstrut-Finne bestehenden öffentlichen Einrichtungen beträgt für einen Anschluss an ein Mischwassersystem, für den Anschluss an ein Trennsystem im Rahmen von Baumaßnahmen im Sammelanschlussverfahren (Erneuerung/Herstellung einer Vielzahl von Grundstücksanschlüssen in einer Straße im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme)

a) mit Schmutzwasseranschlussleitung und Niederschlagswasseranschlussleitung in getrennten Gräben jeweils **102,26 €** pro laufenden Meter Grundstücksanschlusskanal;

b) für die Verlegung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlussleitung in demselben Graben **153,39 €** pro laufenden Meter Grundstücksanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasserkanal gemeinsam).

Für den Fall der Erneuerung/Herstellung im Zuge einer Einzelbaumaßnahme (z.B. Schließung einer Baulücke) erfolgt die Abrechnung abweichend von den obigen Einheitssätzen nach tatsächlichen Kosten. Im Falle der tatsächlichen Kostenerstattung entfällt die Straßenmittefiktion nach § 2a, Abs. 1 und Abs. 2.

Bezüglich der Beseitigung eines Grundstücksanschlusses erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach tatsächlichen Kosten.

### Artikel 2: Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 15.12.2015

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

Dr. Michael List  
Verbandsgeschäftsführer

#### Postanschrift

Abwasserzweckverband  
Unstrut-Finne  
Schloßhof 5  
06642 Nebra

#### Kontakt

Tel.: 034461/35 461  
Fax: 034461/35 465  
E-Mail: [info@azv-unstrut-finne.de](mailto:info@azv-unstrut-finne.de)  
Internet: [www.azv-unstrut-finne.de](http://www.azv-unstrut-finne.de)

#### Sprechzeiten

Die: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-16:00 Uhr

#### Bankverbindung

IBAN: DE77800530003040008233  
BIC: NOLADE21BLK  
Gläubiger Identifikationsnummer:  
DE68ZZZ00000460756